

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2139
E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
MMag. Dr. Ilse Koza

An die österreichische Ärztekammer
An die Ärztekammern

Betrifft: Information anlässlich des Inkrafttretens des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes
Ärztliches Zeugnis gem. § 140h Abs. 5 NO in Verbindung mit § 55 Ärztegesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Präsidentin!

Anlässlich des Inkrafttretens des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes mit 1. Juli 2018 darf informiert werden, dass im Rahmen der Eintragung des Eintritt des Vorsorgefalls, der Eintragung der gewählten Erwachsenenvertretung sowie der Eintragung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung gem. § 140h Abs. 5 NO ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die zu vertretene Person aufgrund ihrer durch eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung eingeschränkten Entscheidungsfähigkeit die vom Wirkungsbereich des Vertreters umfassten Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, vorzulegen ist.

Anbei übermittle ich das gemeinsam mit der Öst. Ärztekammer und der Ärztekammer Oberösterreich erarbeitete Muster für ein solches ärztliches Zeugnis (unter www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz in der Rubrik /Muster abrufbar). Das Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung und Justiz hätte großes Interesse daran, dass die Ärztinnen und Ärzte von diesem Formular in Kenntnis sind und würde eine entsprechende Information von Seiten der Ärztekammern – idealer Weise verbunden mit einem Hinweis auf das Konsenspapier Gesundheitsberufe (unter www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz Rubrik /Konsenspapiere abrufbar) sehr begrüßen.

Festgehalten werden darf, dass die Ausstellung eines solchen ärztlichen Zeugnisses an den potentiellen Vertreter/die potentielle Vertreterin auch zulässig ist, wenn die betroffene Person nicht mehr in der Lage ist, von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Die Rechtfertigung für die Ausnahme von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht ist im Schutz höherwertiger Interessen der Rechtspflege im Sinne des § 54a Abs. 2 Z 4 lit. b Ärztegesetz

1998 zu erblicken.

Diese Rechtsauffassung wird auch vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz geteilt. Diesbezüglich darf auf das angeschlossene Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 29. Juni 2018 verwiesen werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 06. Juli 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt

Beilagen